

Sehr geehrter Herr Landrat,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

heute stehen in der Süddeutschen Zeitung zwei sehr interessante Artikel. Unter der Überschrift „Das Land braucht einen Notfallplan“ wird auf den drohenden Wassermangel in Deutschland hingewiesen. Weiter steht hier: „Das Problem ist zum Teil hausgemacht: Der Schutz des Grundwassers wurde von der Politik über Jahrzehnte vernachlässigt“. Der andere Artikel, im Lokalteil Landkreis Ebersberg, befasst sich mit einem Gespräch zwischen dem ehemaligen Präsidenten des Bundes für Naturschutz, Huber Weiger und dem Forstwissenschaftler Professor Wolfgang Zahner. Fazit dieses Gespräches war, dass Eingriffe in den Wald tunlichst zu vermeiden seien oder erst nach sorgfältigster Prüfung. „Der Wald hat ein eigenes Kleinklima und je mehr man dort eingreift, desto mehr verändert er sich“, so Professor Zahner. Und nicht zum positiven, möchte ich anmerken.

Nun will man 5 Windkraftanlagen in den Ebersberger Wald bauen und dazu noch auf eine sorgfältige Prüfung in Form einer strategischen Umweltprüfung verzichten. Damit würde u.a. auch eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf unser Trinkwasser entfallen. Freilich gibt es hierzu bereits Informationen. Die Stadt Ebersberg hat 2016 von Wasserexperten eine Stellungnahme erbeten, um das Gefährdungspotential für das Trinkwasser, das sie auch dem Ebersberger Wald bezieht, zu ermitteln.

Die Experten kommen zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der Auswertung von hydrogeologischen Bestandsdaten und dem Abgleich mit den Empfehlungen des Lfu Merkblattes 1.2/8 Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen wird die Errichtung von Windrädern im vorgesehenen Umfang im Ebersberger Forst sehr kritisch beurteilt.

Für detaillierte Gefährdungsbeurteilungen wurden Empfehlungen für weitere Untersuchungen angegeben.

Ich nehme mal an, dass die meisten von ihnen diese Stellungnahme nicht kennen. Sie spielte ja auch beim Bürgerentscheid keine Rolle und war auf der web Seite der Energieagentur irgendwo unter Projekte versteckt. Wie wäre wohl der Bürgerentscheid ausgegangen, wenn den Bürgern bewusst gemacht worden wäre, dass ihr Trinkwasser durch den Bau von Windkraftanlagen gefährdet ist?

Die Stellungnahme ist übrigens auch nicht im Entwurf des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung enthalten und mir ist auch nicht bekannt, dass die Experten ihre Stellungnahme vor dem Umweltausschuss erläutert hätten.

Ich erwähne dies um darzulegen, dass die Süddeutsche Zeitung wohl richtig liegt, wenn sie von einer Vernachlässigung der Wasserproblematik schreibt. Trinkwasser aus dem Ebersberger Wald wird aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in unserem Landkreis immer wichtiger. Jedes Risiko, und sei es noch so klein, dass dessen Gewinnung oder Qualität beeinträchtigt könnte, sollte doch vermieden werden. Wie wollen sie es den Bürgern erklären, wenn nach Errichtung der Windkraftanlagen das Trinkwasser verunreinigt wird oder versiegt?

Ich rege an, ja ich appelliere an sie, führen sie eine sorgfältige Umweltprüfung durch. Bei diesem heiklen Thema sollten alle Risiken und Nachteile und auch Alternativen benannt werden, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Es besteht jetzt nach Änderung der Gesetzeslage, Windkraftanlagen nicht im sensiblen Bereich des Ebersberger Waldes sondern an anderen, bereits vorbelasteten Stellen und ohne die 10 h Regel, zu bauen.

Zum Schluss möchte ich ihnen, Herr Landrat, im Auftrag des Bündnis für den Wald die von ihnen bis 29.07.gewünschte Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung überreichen.

## Bündnis für den Wald

Sprecher:

**Frank Eichner**  
85604 Zorneding  
f.eichner@grepitus.de

**Udo Engelhardt**  
85591 Vaterstetten  
udo.engelhardt@ebe-online.de

## **Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung**

(Bosch & Partner, Stand 30.06.2022)

### Zum Teil A:

S 4: Prüfgegenstand der SUP:  
Prüfgegenstände sind bisher:

- Arbeitsstände des Zonierungskonzepts
- Formulierungen der Verordnungsänderung

Prüfgegenstand der SUP muss unabdingbar auch die Bedingung des Bürgerentscheids vom 16. Mai 2021 sein, dass maximal 5 Windräder „zur Förderung der Landschaftspflege“ errichtet werden. Es muss untersucht werden, wie diese Bedingung („sine qua non“) des Bürgerentscheids effektiv zum Positiven realisiert werden kann.

S. 5: Zonierungskonzept

Die Darstellung, dass die Studie der TUM, Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, Kriterien entwickelt habe, welche die Schutzgebietsziele des LSG Ebersberger Forst berücksichtigen, ist nicht nachvollziehbar. Eine präzise Darstellung der Schutzgebietsziele und damit korrespondierender Kriterien zu deren Berücksichtigung ist in der Studie der TUM nicht erbracht worden.

In den Kriterien des Zonierungskonzepts sind nach dem derzeitigen Arbeitsstand nicht enthalten:

- Waldwege („Geräumte“) als Zonen für Insekten und Schmetterlingshabitate
- „Förderung der Landschaftspflege“ (gem. Bürgerentscheid)
- Windhöffigkeit
- Erholungswert von Waldrändern und Lichtungen (Vielfältigkeitswert nach Prof. Kiemstedt).

Diese Kriterien sind zusätzlich in die Untersuchungen mit aufzunehmen.

S. 8: Voraussichtliche textliche Formulierungen der VO-Änderung

Es fehlt der Schutzzweck „Förderung der Landschaftspflege“, so wie er im Bürgerentscheid vom 16.05.2021 als Bedingung für die Errichtung von max. 5 Windrädern enthalten ist.

S. 9: Verfahrensstand

Nicht enthalten, aber unabdingbar mit aufzunehmen ist die Bedingung des Bürgerentscheids „zur Förderung der Landschaftspflege“

**zum Teil B:**

S. 10: Rechtsgrundlagen

Die Formulierung, „*die Ausnahmezone so abgrenzen, dass die Umweltauswirkungen möglichst gering gehalten werden*“, entspricht nicht der Bedingung des Bürgerentscheids „*zur Förderung der Landschaftspflege*“. Der Bürgerentscheid fordert ein Mehr an Landschaftspflege, nicht etwa nur eine Minimierung der vielfältigen (!) negativen Auswirkungen der Windräder auf die Schutzgüter.

S. 11: Die Analyse sollte auf Grundlage aller vorliegender Gutachten, somit auch der Hydrogeologischen Stellungnahme der Fa. Crystal Geotechnik zur Trinkwassergefährdung im Ebersberger Wald vom März 2016, erfolgen.

S. 12: Eine raumbezogene Bewertung des Konfliktrisikos „*ohne die realen Eigenschaften vor Ort erfassen zu müssen*“ ist aus unserer Sicht nicht möglich. Eine reine „*desk research*“ ohne eingehende Untersuchungen im LSG Ebersberger Forst ist aus Umweltsicht nicht adäquat, um „*geeignete*“ Bereiche für Windenergienutzung zu ermitteln.

S. 13: Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Auswahl der Kriterien soll „*anhand der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen*“ erfolgen. Welches sind die konkreten Datengrundlagen für das Kriterium „*Förderung der Landschaftspflege*“? Wo genau sind die Datengrundlagen dafür zu finden?

S. 18: Aufgeführte Gutachten

Bei der Studie der TUM, Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann, handelt es sich nicht um ein Gutachten! Es handelt sich vielmehr um eine Konzeption zur Änderung der Verordnung über das LSG Ebersberger Forst zum Zwecke der Erreichung gesellschaftlicher Akzeptanz (!) für die Errichtung von Windenergieanlagen im LSG Ebersberger Forst.

Die Hydrogeologische Stellungnahme der Fa. Crystal Geotechnik vom März 2016 ist als Gutachten nicht aufgeführt! Müsste diese Stellungnahme nicht mit berücksichtigt werden?

S. 20: Kriterium Landschaft

Hier fehlen für den wichtigen Aspekt der „*Erholung im Wald*“ noch Rastplätze, Lichtungen, Wildbeobachtungspunkte und Ausflugsziele als weitere unabdingbare Untersuchungsgegenstände.

S. 21: Vorgehensweise zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Hier fehlt die Prüfung von Elementen zur „*Förderung der Landschaftspflege*“.

S. 22: Hier wird die Logik vollkommen auf den Kopf gestellt: Die SUP soll auf einem Arbeitsstand basieren, der eine wissenschaftlich nicht begründete Zonierung zum Inhalt hat!

- Windenergienutzung soll „*unter Berücksichtigung des Arbeitsstandes des vom LK Ebersberg erarbeiteten Zonierungskonzepts*“ ermöglicht werden.
- Nach Aussage des Landrats im ULV-Ausschuss vom 09.02.2022 (Protokoll, S. 17) gibt es jedoch noch kein fundiertes Zonierungskonzept! Und es gibt auch kein wissenschaftlich fundiertes Standortkonzept.
- Vielmehr soll gerade die SUP (!) dazu dienen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beleuchten, welche in der Zonierung zu berücksichtigen seien. (Protokoll, S. 16).

S. 23: Zum Verfahren: Es sollen die „geeignetsten Standorte“ für WEA innerhalb des LSG identifiziert werden. Die negativen Auswirkungen der WEA auf die Schutzgüter sollen soweit möglich vermieden und gemindert werden.

Dies entspricht nicht dem, was die Bürgerinnen und Bürger am 16. Mai 2021 entschieden haben. Das Schlimmste zu vermeiden, ist nicht der Wille des Bürgerentscheids! Die Bedingung für eine Errichtung von max. 5 Windrädern ist vielmehr klar und deutlich die „Förderung der Landschaftspflege“!

S. 23 bis 25: Hier ist der sachliche Kernpunkt: Es gibt lauter NEGATIVE Auswirkungen auf alle 14 bisher einbezogenen Schutzgüter, nämlich auf

1. Menschen
2. Tiere
3. Pflanzen
4. biologische Vielfalt
5. Fläche
6. Boden
7. Wasser
8. Luft
9. Klima
10. Landschaft
11. Kulturgüter
12. Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
13. Eigenart der Landschaft           sowie
14. Waldgebiet für die Erholung.

Wo bleibt da die positive „Förderung der Landschaftspflege“?

S. 25: Alternativenprüfung:

Hier wird die „Förderung der Landschaftspflege“ nicht einmal erwähnt!

S. 26: Hier wird wiederum nur dargestellt, wie das Schlimmste vermieden werden kann: („Nachteilige Auswirkungen möglichst gering halten. Konflikte mit dem Schutzzweck des LSG vermeiden.“)

Auch hier wieder: Wo ist das Positive, die geforderte „Förderung der Landschaftspflege“?

S. 27: Artenschutz:

Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes werden ermittelt und bewertet, um durch „Spezifische Anlagenkonfigurationen“ (!) Lebensräume der streng geschützten Arten „auszusparen“.

Was heißt „Spezifische Anlagenkonfigurationen“? Wie können solche Anlagen-Konfigurationen konkret aussehen?

S. 28: Gliederung des Umweltberichts.

In der Gliederung fehlt insgesamt die Bedingung der „Förderung der Landschaftspflege“!

S. 29: Schwerpunkte.

Aussage: Die SUP ist kein Ersatz für die Erarbeitung spezifischer Fachgutachten. Die SUP nimmt auch keine konkreten Standortfestlegungen für einzelne WEA vor.

Fragen dazu:

Welche Fachgutachten sind konkret noch zu erarbeiten?

Wie wird die Festlegung von Standorten für WEA im LSG Ebersberger Forst konkret vorgenommen?

Ausgleichsmaßnahmen werden als „*konfliktmindernde Maßnahmen*“ geplant.

Auch hier wieder: Wo ist die „*Förderung der Landschaftspflege*“ verortet?

#### FAZIT:

- Im Untersuchungsrahmen für die SUP werden wichtige Untersuchungskriterien nicht benannt.
- Nicht alle vorliegenden Gutachten werden herangezogen, eine „*Konzept-Studie*“ der TUM wird fälschlicher Weise als „*Gutachten*“ bezeichnet.
- Gemäß Bericht sollen bei der Untersuchung die realen Eigenschaften vor Ort nicht erfasst werden. Die SUP als reine Schreibtisch-Arbeit kann die spezifischen Gegebenheiten des LSG Ebersberger Forst nicht angemessen würdigen.
- Als Zielsetzung werden nur Konfliktminimierung bzw. ein Ausgleich für die negativen Auswirkungen benannt.
- Die sachliche Kernaussage ist korrekt: WEA im LSG Ebersberger Forst haben vielfältige negative Auswirkungen auf alle (!) 14 aufgeführten Schutzgüter.
- Das Ziel des Bürgerentscheids, die „*Förderung der Landschaftspflege*“, also etwas Positives zu schaffen, wird in dem Untersuchungsrahmen der SUP nicht benannt.

Der Untersuchungsrahmen der SUP – und damit die geplante SUP selbst – wird auf dieser Basis der im Bürgerentscheid klar formulierten Bedingung der „*Förderung der Landschaftspflege*“ nicht gerecht.

Vaterstetten, den 25. Juli 2022

#### BÜNDNIS FÜR DEN WALD



Frank Eichner  
(Sprecher)



Udo Engelhardt  
(Sprecher)



Dr. Falk Billion  
(Kerngruppe)

## Antwort:

---

Der Kreistag hat am 25.07.2022 den Abbruch des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Ebersberger Forst beschlossen, durch die eine partielle Öffnung des Landschaftsschutzgebiets für Windenergieanlagen ermöglicht werden sollte. Somit wird auch die strategische Umweltprüfung (SUP) nicht weiter durchgeführt. Soweit kritisiert wird, damit würde u.a. auch eine Prüfung der Auswirkungen auf das Trinkwasser entfallen, ist dies so nicht ganz richtig. Zwar wird nun die Strategische Umweltprüfung zur Vorbereitung einer Änderung der LSG-Verordnung nicht durchgeführt. Geprüft werden die Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser und insbesondere das Trinkwasser in jedem Fall aber im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit allen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen überprüft, also auch mit dem Wasserrecht. Dazu muss der Projektträger in den Antragsunterlagen die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Grundwasser sowie die ggf. vorgesehenen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens darlegen. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen werden dann durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg als amtliche Sachverständige die fachlichen Anforderungen und erforderlichen Schutzvorkehrungen zum Boden- und Gewässerschutz definiert werden. Dies erfolgt durch die Formulierung von Auflagenvorschlägen, die zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen in einen eventuellen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden müssen, soweit dies rechtlich geboten ist. Maßstab ist dabei der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz, nach dem keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des Gewässers bestehen darf. Ein Schadenseintritt muss nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich sein. Unter Beachtung dieser Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers im Ebersberger Forst nicht zu erwarten ist. Eine „Vernachlässigung“ des sehr wichtigen Themas Trinkwasserschutz ist daher nicht erkennbar.

Derzeit ist außerdem kein Planungskonzept bekannt, welches Windräder innerhalb eines Wasserschutzgebietes im Ebersberger Forst vorsieht.

Im Hinblick auf die Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens der SUP gilt, dass nach dem Abbruch des Ordnungsänderungsverfahrens die SUP zwar nun nicht mehr weitergeführt wird. Der Landkreis wird jedoch dem Projektträger – so er denn feststeht – für die Standortwahl anbieten, an den bisherigen Erkenntnissen zu den Schutzgütern der LSG-VO teilzuhaben, wozu auch der Untersuchungsrahmen der SUP und die Stellungnahmen hierzu gehören.